Stadt Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Inhaltsübersicht

Paragraph 1 Entschädigung für Einsätze 2
Paragraph 2 Brandsicherheitswachdienst 3
Paragraph 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 3
Paragraph 4 Zusätzliche Entschädigung 4
Paragraph 5 sonstige dienstliche Tätigkeiten 6
Paragraph 6 Fristen/Voraussetzungen 6
Paragraph 7 Freiwilligkeitsleistungen 6
Paragraph 8 Inkrafttreten 7
Hinweis nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO: 7

Aufgrund von Paragraph 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt (GBl.). S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit Paragraph 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 24.09.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Paragraph 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17 Euro. Als Antrag fungiert der Einsatzbericht.

(2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Absatz 1Satz1 und 2, wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt, lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden als Aufwandsentschädigung durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes gemäß Paragraph 1 Absatz1 abgegolten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird voll entschädigt, angefangene Stunden werden halbstundenweise abgerechnet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird ab der ersten Stunde ein Erfrischungszuschlag als Aufwandsentschädigung von 2,50 Euro je Stunde gewährt. Dies wird jedoch nur gewährt, sofern nicht vom Einsatzleiter Verpflegung am Einsatzort organisiert wird. Im Sinne der Kräftestärkung wird die Verpflegung am Einsatzort angestrebt.

(5) Für Einsätze mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (Paragraph 16 Absatz 4 FwG). Der Verdienstausfall wird grundsätzlich durch eine rechtsgeschäftliche Abtretung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr an den Arbeitgeber gezahlt. Hierfür hat der Arbeitgeber einen Nachweis über das weiterbezahlte Entgelt einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen auszustellen. Kann kein Verdienstausfall nachgewiesen werden (z. B. haushaltsführende Personen), werden auf Antrag Auslagen und Verdienstausfall als

Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17 Euro.

(6) Für angetretene aber nicht ausgerückte ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gilt die Auflösung der Einsatzbereitschaft als Einsatzende. Die erste Stunde wird voll entschädigt, angefangene Stunden werden halbstundenweise abgerechnet.

Paragraph 2 Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach Paragraph 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Paragraph 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall eine einheitliche Pauschale gewährt:

bis 3 Stunden/Tag	20 Euro
3 – 5 Stunden/Tag	35 Euro
mehr als 5 Stunden/Tag	50 Euro

Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fahrerlaubnisklassen, die jährliche Belastungsübung an der Atemschutzübungsanlage sowie die in Absatz 5 aufgeführten Lehrgänge.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (Paragraph 16 Absatz 4

FwG). Der Verdienstausfall wird grundsätzlich durch eine rechtsgeschäftliche Abtretung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr an den Arbeitgeber gezahlt. Hierfür hat der Arbeitgeber einen Nachweis über das weiterbezahlte Entgelt einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen auszustellen. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstausfall nachgewiesen werden (z. B. haushaltsführende Personen), werden auf Antrag Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17 Euro.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene sowie den Leistungsabzeichen werden auf Antrag, nach abgeschlossenem Lehrgang, für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	2,50 Euro/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Truppmann Teil 2	2,50 Euro/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Sprechfunker	2,50 Euro/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Maschinist	2,50 Euro/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Truppführer	2,50 Euro/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Leistungsabzeichen & Geschicklichkeitsfahren	40 Euro/Teilnehmer in TM/TF/MA/ME-Funktion 80 Euro/Teilnehmer in GF-Funktion

Der Lehrgang Atemschutzgeräteträger wird mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen abgehalten und wird daher nach Absatz 4 entschädigt. Kann hier kein tatsächlicher Verdienstausfall (z. B. haushaltsführende Personen) nachgewiesen werden, wird mit 2,50 Euro/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan entschädigt.

(6) Infolge der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entfällt die Regelung nach Paragraph 3 Abs. 1 sowie Abs. 4, sofern der Lehrgang in die reguläre Arbeitszeit des Beschäftigten fällt.

(7) Auslagen für erforderliches Ausbildungsmaterial werden auf Nachweis bzw. Bestätigung durch den Kommandanten ersetzt.

Paragraph 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des Paragraph 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stv. Kommandant	1.512 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.260 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart/Ressortleiter	630 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Abt. 1	1.512 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Abt. 10	1.386 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Abt. 2-9	1.260 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandant Abt. 1	1.260 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Abt. 10	1.134 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Abt. 2-9	1.008 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter Abt. 1 und 10	420 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter Abt. 2-9	294 Euro/Jahr
Teamer JF (Rookies, Dragons, Fighters)	210 Euro/Jahr
Leiter Ausbildung	240 Euro/Jahr
Organisator Leistungsabzeichen & Geschicklichkeitsfahren für Maschinisten Leistungsstufe	60 Euro/je

Die eingesetzten Ausbilder für die Landkreisausbildungen, welche am Standort abgehalten werden (Truppmann Teil 1, Truppführer, Sprechfunker sowie Maschinist), erhalten die vom Landkreis Heilbronn zur Verfügung gestellte Ausbilderentschädigung. Für die standortbezogenen Pflichtausbildungen nach VwV Feuerwehrausbildung (Heißausbildung, Truppmann Teil 2) erhalten die Ausbilder für jede Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe der Ausbilderentschädigung, die der Landkreis Heilbronn für die am Standort durchgeführten Landkreisausbildungen gewährt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des Paragraph 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. Kommandant	648 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	540 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart/Ressortleiter	270 Euro/Jahr
Geräteverantwortliche Abt. 1-10	180 Euro/Jahr
Altersobmann	120 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Abt. 1	648 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Abt. 10	594 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Abt. 2-9	540 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter Abt. 1 und 10	180 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter Abt. 2-9	126 Euro/Jahr
Teamer JF (Rookies, Dragons, Fighters)	90 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Abt. 1	540 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Abt. 10	486 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Abt. 2-9	432 Euro/Jahr
Kassenverwalter (Gesamt, Jugendfeuerwehr, Abt. 1-10)	240 Euro/Jahr
Schriftführer Abt. 1-10 und Jugendfeuerwehr	180 Euro/Jahr
Leiter Führungsgruppe	120 Euro/Jahr
Leiter Wasserförderungszug	120 Euro/Jahr
Leiter Gefahrstoffzug	120 Euro/Jahr
Leiter Sportgruppe	60 Euro/Jahr

Leiter Media Team/Öffentlichkeitsarbeit	300 Euro/Jahr

(3) Soweit die Funktionen Jugendfeuerwehrwart, stv. Jugendfeuerwehrwart/ Ressortleiter, Jugendgruppenleiter oder Teamer in Personalunion wahrgenommen werden, so halbiert sich die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 der hierarchisch nachgeordneten Funktion(en).

(4) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit die Pauschalvergütung anteilig gewährt.

(5) Paragraph 4 ist unabhängig von anderen Paragraphen dieser Satzung und schließt eine weitere Entschädigung nicht aus.

(6) Die gewählten Mitglieder des Feuerwehrausschusses, welche nicht bereits eine Funktionsträgerentschädigung erhalten, erhalten für jede Ausschusssitzung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

Paragraph 5 sonstige dienstliche Tätigkeiten

(1) Bauabnahmen, Baubesprechungen, Herstellereinweisungen oder Überführungen, die im Zusammenhang mit Fahrzeugbeschaffungen sowie Feuerwehrhausneu- und -umbauten notwendig sind, werden auf Antrag entsprechend Paragraph 3 dieser Satzung entschädigt.

(2) Arbeitskreissitzungen sowie Ausschüsse im Zuge von Fahrzeugbeschaffungen und Feuerwehrhausneu- und -umbauten erhalten für die Teilnahme an vom Kommandanten einberufenen Sitzungen eine pauschalierte Entschädigung von 25 Euro je Sitzungstermin.

(3) Die Durchführung von Brandschutzerziehungen (circa 2 Stunden durch 2 Feuerwehrangehörige) für Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten im Stadtgebiet nach jeweils altersspezifisch vorgegebenen Lehrinhalten wird auf Antrag pauschal mit 34 Euro je Feuerwehrangehörigem entschädigt.

Paragraph 6 Fristen/Voraussetzungen

(1) Die Anträge auf Entschädigung gemäß Paragraph 3 sowie Paragraph 5 sind spätestens binnen 8 Wochen nach Beendigung der zu entschädigenden Tätigkeit (z. B. Indienststellung) einzureichen. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen entfällt ein Entschädigungsanspruch.

(2) Die Möglichkeit der Antragstellung setzt eine bestehende Mitgliedschaft gemäß der Satzung der Feuerwehr Bad Rappenau in der jeweils gültigen Fassung voraus.

Paragraph 7 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Abteilungen erhalten folgende finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit (Paragraph 16 Abs. 7FwG), als Zuwendung in das jeweilige Sondervermögen:

a) pro Mitglied in der Einsatzabteilung 35 Euro/Jahr
b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 50 Euro/Jahr
c) pro Mitglied der Altersabteilung 10 Euro/Jahr
d) Sondervermögen Feuerwehr Bad Rappenau 2.000 Euro/Jahr
e) Sondervermögen Jugendfeuerwehr Bad Rappenau 1.500 Euro/Jahr

(2) Für die Aufrechterhaltung der persönlichen Leistungsfähigkeit erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der Erholungsfürsorge für 25 Jahre pflichttreue Dienstleistung einen 6-tägigen sowie für 40 Jahre pflichttreue Dienstleistung einen 12-tägigen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim St. Florian am Titisee (Paragraph 16 Abs. 7 FwG).

Paragraph 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Bezüglich der bis zum Zeitpunkt der Satzungsveröffentlichung stattgefundenen Tätigkeiten, bei welchen etwaige Betroffene schlechter gestellt werden, findet die bisherige Regelung Verwendung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 25.11.2016 außer Kraft.

Bad Rappenau, den 24.09.2026

Gezeichnet
Frei
Oberbürgermeister

Hinweis nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.